

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der NewTal Elektronik und Systeme GmbH

## § 1 Allgemeines

- 1 Nachstehende Bedingungen der NewTal Elektronik und Systeme GmbH (im Folgenden NewTal) gelten ausschließlich und werden von Geschäftskunden für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen angenommen, sofern sie nicht durch eine separate Übereinkunft mit dem Auftraggeber schriftlich abgeändert oder explizit ausgeschlossen werden. Ihre Anwendung in Geschäften mit Verbrauchern ist ausgeschlossen.
- 2 Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt, es sei denn, es erfolgt eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung.
- 3 Die NewTal behält sich an all ihren Mustern, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung der NewTal zugänglich gemacht werden.

## § 2 Angebot, Vertragsabschluss

- 1 Angebote der NewTal sind stets freibleibend. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie z.B. Abbildungen und Zeichnungen oder Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2 Der Vertrag gilt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der NewTal als geschlossen. Mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge sind für die NewTal nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.
- 3 Sofern nicht anders ausgewiesen, sind Angebote der NewTal für die Dauer von 2 Kalenderwochen verbindlich. Offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler der von NewTal vorgelegten Unterlagen und Zeichnungen geben ihr das Recht zur Korrektur oder zur Rücknahme des Angebotes, solange das Angebot noch nicht vom Auftraggeber schriftlich angenommen worden ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die NewTal über Ungenauigkeiten, offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler in den Unterlagen der NewTal in Kenntnis zu setzen. Entsprechendes gilt bei fehlenden Unterlagen.
- 4 Eine Haftung der NewTal für Fehler oder ungenaue Angaben in den Unterlagen des Auftraggebers ist ausgeschlossen.
- 5 Die Lieferverpflichtung der NewTal setzt unbedingte Kreditwürdigkeit des Auftraggebers voraus. Bei fehlender Kreditwürdigkeit, z.B. aufgrund eindeutiger Auskünfte entsprechender Auskunfteien oder eingeleiteter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, ist die NewTal berechtigt, einen angemessenen Vorschuss zur Deckung des Auftragspreises einzufordern. Kommt der Auftraggeber der Aufforderung zur Leistung einer angemessenen Vorauszahlung oder Stellung sonstiger Sicherheiten nicht innerhalb der von der NewTal gesetzten Frist nach, ist diese berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, die bei der NewTal bis dahin entstandenen Kosten zu tragen.

## § 3 Preis und Zahlung

- 1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung frei ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 2 Den angebotenen Preisen liegen die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Kalkulationsfaktoren zugrunde. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 6 Wochen liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist die NewTal berechtigt, die Preise angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Auftraggeber ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich (Größenordnung) ist.
- 3 Im Angebot nicht ausdrücklich aufgeführte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von der NewTal anerkannt sind.

- 5 Der Auftragspreis und der Preis für Nebenleistungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Gerät der Auftraggeber gegenüber NewTal mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.
- 6 NewTal ist berechtigt, Ansprüche aus ihren Geschäftsverbindungen an Dritte, insbesondere ihre Factoring-Bank abzutreten. Die diesbezüglichen Angaben auf der von NewTal erstellten Rechnung sind für den Auftraggeber verbindlich.

## § 4 Lieferzeit

- 1 Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch die NewTal setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen wie z.B. Beibringung aller erforderlichen Unterlagen oder Pläne und Anzahlungen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit die NewTal die Verzögerung zu vertreten hat.
- 2 Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung.
- 3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- 4 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt, Maßnahmen im Zuge eines Arbeitskampfes, insbesondere Streik oder Aussperrung, sowie auf unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen, die außerhalb des Einflussbereiches der NewTal liegen, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Die NewTal wird den Auftraggeber sobald als möglich über Beginn und Ende derartiger Umstände informieren.
- 5 Sofern der Auftraggeber die Verzögerung der Belieferung zu vertreten hat, werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
- 6 Wird der NewTal die Lieferung endgültig unmöglich, so hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Selbiges gilt, sofern ein Teil der Lieferung unmöglich wird und der Auftraggeber ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Im Übrigen gilt § 8.
- 7 Kommt die NewTal in Verzug und erwächst dem Auftraggeber hieraus ein Schaden, so ist dieser berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, in Summe aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Setzt der Auftraggeber NewTal – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung, und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Auftraggeber gemäß der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach § 8 dieser Bedingungen.

## § 5 Gefahrenübergang; Abnahme

- 1 Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung auf den Auftraggeber über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen vereinbart wurden oder die NewTal weitere Leistungen wie z.B. Versandkostenübernahme, Anlieferung, und/oder Aufstellung zugesagt hat. Sofern eine Abnahme zu erfolgen hat, ist dieser Zeitpunkt für den Gefahrübergang maßgeblich. Die Abnahme hat unverzüglich zum Abnahmetermin, spätestens jedoch nach Erklärung der Firma NewTal über die Abnahmebereitschaft zu erfolgen. Sofern kein wesentlicher Mangel vorliegt, darf die Abnahme nicht verweigert werden.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der NewTal Elektronik und Systeme GmbH

- 2 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die der NewTal nicht zuzurechnen sind, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft über.
- 3 Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers werden Versicherungen auf den Liefergegenstand abgeschlossen.
- 4 Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Auftraggeber zumutbar.

### § 6 Eigentumsvorbehalt

- 1 Die NewTal behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis ihre gesamten Forderungen gegen den Auftraggeber aus dem Liefervertrag, einschließlich etwaiger Forderungen aus zuvor abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder gesamte Forderungen der NewTal in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die NewTal zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt, und der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Für Benutzung und Abnutzung des zurückgenommenen Liefergegenstandes sowie für Transportkosten, die der NewTal durch die Rücknahme entstehen, kann sie eine entsprechende Entschädigung beanspruchen.
- 3 Der Auftraggeber darf den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat der Auftraggeber die NewTal unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- 4 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt die NewTal, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen. Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder zur Pfändung des Liefergegenstandes ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich.
- 5 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt der NewTal jedoch hiermit bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen.
- 6 Wird Vorbehaltsware vom Auftraggeber unverarbeitet oder nach Verarbeitung/Verbindung zusammen mit anderen Waren, die der NewTal nicht gehören, veräußert, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab.
- 7 Die NewTal nimmt die Abtretung vor. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der NewTal, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich die NewTal, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- 8 Die NewTal kann verlangen, dass der Auftraggeber ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- 9 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber für die NewTal vor, ohne dass für Letztere daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht der NewTal gehörenden Waren, steht ihr der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu.
- 10 Erwirbt der Auftraggeber das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner einig, dass der Auftraggeber der NewTal im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für die NewTal verwahrt.

- 11 Bedient sich der Auftraggeber beim Weiterverkauf der Vermittlung einer Finanzierungsgesellschaft oder eines Kreditinstitutes, so ist er verpflichtet, diesen ausdrücklich davon Mitteilung zu machen, dass der NewTal das Eigentum an der Ware so lange zusteht, bis die gesamte Forderung mit den gegebenenfalls entstandenen Zinsen und Kosten an die NewTal gezahlt ist.
- 12 Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, ist die NewTal auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe verpflichtet.
- 13 Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Auftraggeber die wechselfähige Haftung der NewTal begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferungen nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Auftraggeber als Bezogener.

### § 7 Mängelansprüche

- 1 Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten des Auftraggebers für Mängel des Liefergegenstandes setzt voraus, dass der Auftraggeber seinen nach HGB § 377 bestehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten sach- und fristgemäß nachgekommen ist. Für Sach- und Rechtsmängel leistet die NewTal unter Ausschluss weiterer Ansprüche vorbehaltlich § 8 wie folgt Gewähr:
  - I Sachmängel:
    - a) Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind unentgeltlich nach Wahl der NewTal nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen (sog. Nacherfüllung), die sich infolge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen.
    - b) Der Auftraggeber hat einen Mangel gegenüber der NewTal unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
    - c) Der NewTal ist eine angemessene Frist zur Vornahme aller ihr notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen zu gewähren. Andernfalls ist die NewTal von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Auftraggeber das Recht, die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und von der NewTal Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. In diesen Fällen ist die NewTal unverzüglich zu verständigen. Ersetzte Teile werden Eigentum der NewTal.
    - d) Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt die NewTal, sofern sich die Beanstandung als berechtigt erweist, die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versandes.
    - e) Sollte die NewTal eine ihr gesetzte Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung fruchtlos verstreichen lassen, so hat der Besteller unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Sofern es sich nur um einen unerheblichen Mangel handelt, steht dem Auftraggeber lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Im Übrigen bleibt das Recht auf Minderung des Vertragspreises ausgeschlossen.
    - f) Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete und/oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage und/oder Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, nicht reproduzierbare Softwarefehler, nicht ordnungsgemäße Wartung, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse. Eine Gewähr für Mängel und/oder die daraus entstehenden Folgen ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber oder ein Dritter unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vornimmt. Entsprechendes gilt bei der Vornahme von Änderungen des Liefergegenstandes ohne Zustimmung der NewTal.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der NewTal Elektronik und Systeme GmbH

- g) Bessert der Auftraggeber oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung der NewTal für die daraus entstehenden Folgen.
- h) Ist jegliche Art der Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, so hat die NewTal ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

### II Rechtsmängel; Gewerbliche Schutzrechte; Urheberrechte:

- a) Sofern zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart ist, hat die NewTal dem Auftraggeber den Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten (nachfolgend: Schutzrechte) Dritter nur im Land des Lieferortes zu erbringen. Führt die vertragsgemäße Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung derartiger Rechte Dritter, so wird die NewTal dem Auftraggeber auf ihre Kosten grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Auftraggeber zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind der Auftraggeber sowie die NewTal jeweils zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- b) Darüber hinaus wird die NewTal den Auftraggeber von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- c) Die unter Absatz 2 genannten Verpflichtungen der NewTal sind vorbehaltlich § 8 für den Fall der Urheberrechts- oder Schutzrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, sofern
  - i) der Auftraggeber die NewTal unverzüglich von der geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzung unterrichtet;
  - ii) der Auftraggeber eine Verletzung nicht anerkennt und der NewTal alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben;
  - iii) der Auftraggeber die NewTal in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. der NewTal die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gem. Absatz 2 ermöglicht;
  - iv) der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung oder speziellen Vorgaben des Auftraggebers beruht, nicht durch eine durch die NewTal nicht vorhersehbare Anwendung verursacht wurde
  - v) die Rechtsverletzung nicht auf einer eigenmächtigen Änderung des Liefergegenstandes oder nicht vertragsgemäßen Verwendung durch den Auftraggeber beruht.

### § 8 Haftung

- 1 Kann der Liefergegenstand durch Verschulden der NewTal infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten, insbesondere Anleitung für die Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes, vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der §§ 7 und 8 entsprechend.
- 2 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet die NewTal, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur
  - a) bei Vorsatz;
  - b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;
  - c) bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder Mängeln, deren Abwesenheit die NewTal garantiert hat;
  - d) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird

Bei schuldhafter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet die NewTal auch bei grober Fahrlässigkeit. In letzterem Fall ist der Schadensersatzanspruch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

### § 9 Verjährung

Alle Ansprüche des Auftraggebers verjähren – gleich aus welchem Rechtsgrund – in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel von Liefergegenständen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

### § 10 Softwarenutzung

- 1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der gelieferten Software und ihrer Dokumentation eingeräumt. Der Auftraggeber ist lediglich zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand befugt. Eine Nutzung auf mehr als einem System sowie die Vergabe von Unterlizenzen ist untersagt.
- 2 Der Auftraggeber darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang der §§ 69a ff. UrhG vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Er ist nicht berechtigt, ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der NewTal Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke zu entfernen, unkenntlich zu machen oder zu verändern.
- 3 Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei der NewTal bzw. beim Softwarelieferanten.

### § 11 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 1 Gerichtsstand ist nach Wahl von NewTal das für den Sitz der NewTal zuständige Gericht oder Frankfurt/Main.
- 2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der NewTal und dem Auftraggeber gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

### § 12 Verbindlichkeit der AGB und des Vertrages

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der auf dieser Grundlage geschlossene Vertrag zwischen NewTal und dem Auftraggeber gelten auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen als verbindlich. Das gilt nicht, wenn ein Festhalten an dem Vertrag bei Würdigung der Gesamtumstände eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.